



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ausschuss für das Schulwesen	Kenntnisnahme	05.06.2018

Ehrung Wolfenbütteler Schülerinnen und Schüler für besondere Leistungen**Beschlussvorschlag:**

„Die von den Schulen eingereichten und von der Verwaltung anhand der festgelegten Kriterien geprüften und bestätigten Vorschläge zur Ehrung Wolfenbütteler Schülerinnen und Schüler für besondere Leistungen im Schuljahr 2017/2018 werden zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____	€
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____	ca. 120,00 €
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> einmalige
<input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für das Schulwesen werden seit 1999 Wolfenbütteler Schülerinnen und Schüler für besondere bzw. herausragende Leistungen außerhalb des Sports und des Schulabschlusses geehrt. Auf die Festlegung von Auswahlkriterien hatte man ursprünglich verzichtet. Es sollten lediglich Personen unberücksichtigt bleiben, die von der Stadt Wolfenbüttel bereits für die jeweilige besondere Leistung geehrt wurden.

Seit dem Jahr 2015 werden gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 20. Oktober 2014 die folgenden Regelungen für besondere Leistungen zur Ehrung der Schülerinnen und Schüler der Schulen, die sich in städtischer Trägerschaft befinden, eingeführt:

1. Es muss sich bei der zu ehrenden Leistung

- entweder um eine soziale Leistung für die gesamte Schülerschaft der Schule
oder
- um eine soziale Leistung für benachteiligte Menschen
oder
- um eine kulturelle, wissenschaftliche, o.ä. Leistung mit einem Bezug zur Schule und dementsprechend zur Schulträgerin Stadt Wolfenbüttel

handeln.

2. Schülerinnen und Schüler, die bereits für eine besondere Leistung im Sinne der lfd. Nr.1 geehrt worden sind, können kein weiteres Mal für die gleiche Leistung geehrt werden.

3. Die Vorschläge der Schulen werden grundsätzlich auf folgende Anzahl begrenzt:

- Pro Ortsteil-Grundschule dürfen grundsätzlich maximal 3 Schüler/-innen vorgeschlagen werden,
- pro Grundschule in der Kernstadt / pro Hauptschule / pro Realschule darf grundsätzlich je angefangene 75 Schüler/-innen eine Person vorgeschlagen werden (für die auslaufende Lessing-Realschule wird unabhängig von dieser zahlenmäßigen Begrenzung im Einzelfall entschieden),
- pro Gymnasium darf grundsätzlich je angefangene 150 Schüler/-innen eine Person vorgeschlagen werden.

Im Einzelfall können nach Zustimmung des Ausschusses auch mehr Personen geehrt werden, wenn beispielsweise eine Gruppenleistung gewürdigt werden soll.

Die Ehrung wird traditionell im Rahmen der letzten Sitzung des Rates der Stadt Wolfenbüttel vor der Sommerpause vorgenommen. Diese Sitzung des Rates findet am 20. Juni 2018 statt.

Mit Schreiben vom 24. April 2018 hatte die Verwaltung die Schulen gebeten, die besonderen Leistungen des Schuljahres 2017/2018 bis 18. Mai 2018 mitzuteilen. Es sind in diesem Jahr von zwei Schulen insgesamt sechs Schülerinnen und Schüler für die Ehrung vorgeschlagen worden.

Die Vorschläge der Schulen sind in der als **Anlage** beigefügten Tabelle dargestellt. Diese entsprechen vollumfänglich den vorgenannten Kriterien, so dass eine Ehrung dieser Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ratssitzung vorgesehen ist.

In Vertretung

Foraita

Anlage